

SATZUNG

des Vereins

BioS - Biotechnologisches Schülerlabor Braunschweig e.V.

vom 27.02.2006

Geändert aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2015.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „BioS - Biotechnologisches Schülerlabor Braunschweig“. Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Betrieb und die ideelle und finanzielle Förderung von Experimentalkursen zu grundlegenden biotechnologischen Methoden für Schüler im Biotechnologischen Schülerlabor, das sich auf dem Gelände des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH befindet. Der Verein hat die Aufgabe, Schülern den Zugang zu aktuellen biologischen Problemstellungen zu erschließen. Der Verein Biotechnologisches Schülerlabor versteht sich somit als Vermittler und Brücke zwischen Schule und Forschung.
2. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die ideelle und finanzielle Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben als Trägerverein:
 - a) Verbesserung der Qualität des Biologieunterrichts im Sekundarbereich II;
 - b) Vermittlung von Grundlagen zum Verständnis naturwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen;

- c) Erhöhung des Schülerinteresses für moderne Biowissenschaften und an eigener naturwissenschaftlicher Forschung, auch im Hinblick auf die spätere Berufswahl;
 - d) Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Referendaren und Studenten. Hilfen und Anregungen bei der Gestaltung des Schulunterrichts;
 - e) Erzielen von Synergieeffekten zum Nutzen von Schulen, Wirtschaft und Forschung der Region.
3. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein wird selbstlos unter Ausschluss jedes eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- 2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;

- c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds. In diesem Fall sind die Beiträge bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
 - d) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat oder Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein entgegengestanden hätten oder das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand ist und es schriftlich unter Fristsetzung zur Beitragszahlung aufgefordert worden ist;
2. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen bleiben unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Vorstand bestimmt. Der Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr mindestens 25 EUR (fünfundzwanzig) für Mitglieder als Einzelpersonen, mindestens 50 EUR für Schulen, Elternvereine oder vergleichbare Einrichtungen und 1000 EUR (eintausend) für Firmen, Verbände und Institutionen.

§ 6

Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Über die Beschlüsse in Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vereins oder seines Stellvertreters und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, dies unverzüglich zu tun, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle für den Verein wesentlichen Fragen, sofern nicht aufgrund dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl von Kassenprüfern
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) der Jahresbericht und die Jahresrechnung
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, die DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, die TU Braunschweig und das Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesschulbehörde, haben gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Vereinszweck berühren, ein Vetorecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn zuvor ein entsprechender Antrag von 30 % der Mitglieder oder ein Antrag aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Darüber hinaus ist bei der Abstimmung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Eine Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattgefunden hat, zulässig.

§ 9

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Dem Vorstand gehören außerdem ein Schriftführer, ein Schatzmeister sowie das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, die DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, die TU Braunschweig und das Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesschulbehörde, an.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die die Zustimmung des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH, der DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen

und Zellkulturen GmbH, der TU Braunschweig und des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Landesschulbehörde, finden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Erstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - f) Bildung von Arbeitsgruppen und deren Auflösung
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.

4. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, die DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, die TU Braunschweig und das Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesschulbehörde, haben gegen Beschlüsse des Vorstandes ein Vetorecht.

§ 10

Geschäftsführer

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dabei an die Satzung, an seine Beschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der gemeinnützigen Vereinszwecke zu richten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer zu berufen und mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den in Abs. 1 festgelegten Anforderungen. Der Vorstand beschließt über die Aufgaben und Vollmachten der Geschäftsführung.
3. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kassenprüfer

1. Der Verein hat einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer. Auf der Mitgliederversammlung ist jeweils nur der zweite Kassenprüfer zu wählen, welcher für 2 Jahre gewählt wird und im zweiten Amtsjahr automatisch erster Kassenprüfer wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Im Jahr 2006 ist zusätzlich ein erster Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit dieses Kassenprüfers beträgt ein Jahr.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12

Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13

Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle vor oder nach Eintragung des Vereins ins Vereinsregister auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen oder redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ergeht eine erneute Einladung zu einer neuen Versammlung. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung e.V., die DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, die TU Braunschweig und die Stiftung Nord LB/Öffentliche, welche diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.